

Gegenüberstellung alt – neu

alte Fassung	neue Fassung
7 Art und Umfang der Förderung	7 Art und Umfang der Förderung
<p>(2) Bei Zuwendungsgewährung Dritter kann sich das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz mit einer angemessenen Zuwendung beteiligen. Diese Zuwendung wird nur gewährt, wenn mindestens ein Eigenanteil von 10 % durch den Antragsteller erbracht wird.</p> <p>(3) Erhält der Antragsteller gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung eine Zuwendung, kann sich das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz mit einer maximalen Zuwendung in Höhe von 20 % unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.</p>	<p>(2) Bei Zuwendungsgewährung Dritter kann sich das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz mit einer angemessenen Zuwendung unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel entsprechend der Regelungen dieser Richtlinien beteiligen. Diese Zuwendung wird nur gewährt, wenn mindestens ein Eigenanteil von 10 % durch den Antragsteller erbracht wird.</p> <p>(3) Erhält der Antragsteller gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) in der jeweils gültigen Fassung eine Zuwendung, kann sich das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 20% an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.</p>
10 Inkrafttreten/Außerkräftreten	10 Inkrafttreten/Außerkräftreten
<p>Diese Richtlinie tritt zum 23.06.2015 in Kraft und gilt bereits für Anträge des Haushaltsjahres 2015. Gleichzeitig tritt die Fachförderrichtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Investitionen für Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (FRL Investitionen SGB VIII) vom 01.10.2009 außer Kraft.</p>	<p>Diese geänderte Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen) vom 07.07.2015 tritt zum 01.03.2018 in Kraft.</p>